

Beitragsordnung des Tourismusfonds Mainz e.V.

von der Mitgliederversammlung beschlossen am 14.09.2017, am 29.06.2022 angepasst.

§ 1 – Beitragspflicht

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Tourismusfonds Mainz e.V. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 - Eingruppierung

(1) Bei der Aufnahme in den Tourismusfonds Mainz e.V. werden Mitglieder aufgrund der von ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingruppiert.

(2) Folgende Beitragsgruppen existieren:

- Beherbergungsbetriebe (Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pensionen, Camping-/Wohnmobilstellplätze, Jugendherbergen)
- Gastronomische Betriebe (Restaurants, Gasthäuser, Cafés, Diskotheken/Clubs)
- Einzelhandelsunternehmen
- Touristische Leistungsträger (z.B. Museen, Reiseveranstalter, Reedereien, Gästeführer, Eventlocations)
- Sonstige Betriebe (z.B. tourismusnahe Organisationen, Verbände, Kammern, Behörden, Banken, Versicherungen, Privatpersonen)

(3) Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung z.B. durch Betriebserweiterung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.

(4) Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.

§ 3 - Beherbergungsbetriebe

(1) Der Beitrag der Beherbergungsbetriebe richtet sich nach der Anzahl der Zimmer sowie der Lage des Betriebs (Lage A = Mainzer Stadtgebiet; Lage B = vorgelagerte Stadtteile (z.B. Finthen) und Lagen außerhalb des Mainzer Stadtgebiets)

(2) Pro Zimmer sind 10 € (Lage A) bzw. 7 € (Lage B) zu entrichten.

(3) Der jährlich maximal zu entrichtende Beitrag pro Beherbergungsbetrieb beträgt 2.000 €.

§ 4 - Gastronomische Betriebe

(1) Der Beitrag der Gastronomiebetriebe richtet sich nach Art des Betriebs sowie der Lage des Betriebs (Lage A: Innenstadtring = Kaiserstraße, Rheinallee, Rheinstraße, Stresemann-Ufer, Winterhafen, Römisches Theater, Kästrich, Hauptbahnhof; Lage B: außerhalb des Innenstadtrings).

- (2) (a) Gastronomische Betriebe i.e.S. (Restaurants, Gasthäuser, Cafés): Pro Sitzplatz innen sind 3 € (Lage A) bzw. 2 € (Lage B) zu entrichten. Pro Sitzplatz außen sind 1,50 € (Lage A) bzw. 1 € (Lage B) zu entrichten.
(b) Gastronomische Betriebe i.w.S. (Diskotheken/Nachtclubs, Lage A und B): Pro Quadratmeter Gastraumfläche sind 3,50 € zu entrichten.
- (3) Der jährlich maximal zu entrichtende Beitrag pro Gastronomiebetrieb beträgt 1.000 €.

§ 5 – Einzelhandelsunternehmen

- (1) Der Beitrag der Einzelhandelsunternehmen richtet sich nach der Verkaufsfläche sowie der Lage des Ladengeschäfts (Lage A: City = Große Bleiche von Bauhofstraße bis Münsterplatz, Schillerstraße und Schillerplatz, Ludwigsstraße, Höfchen, Domplätze, Am Brand, Schusterstraße und Flachsmarkt, Augustinerstraße, Bahnhofstraße, Neubrunnenstraße, Gärtnergasse, Gaustraße; Lage B: außerhalb der City).
- (2) Pro Quadratmeter Verkaufsfläche sind 2,50 € (Lage A) bzw. 1,50 € (Lage B) zu entrichten.
- (3) Der jährlich maximal zu entrichtende Beitrag beträgt 1.000 €.

§ 6 – Touristische Leistungsträger (z.B. Museen, Eventlocations, Gästeführer, Reiseveranstalter, Reedereien)

Touristische Leistungsträger zahlen einen individuellen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

§ 7 – Sonstige Betriebe (z.B. tourismusnahe Organisationen, Verbände, Kammern, Behörden, Banken, Versicherungen) und Privatpersonen

Sonstige Betriebe und Privatpersonen zahlen einen individuellen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

§ 8 - Hebesatz

Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt unter Anwendung eines Hebesatzes, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ebenso wie Änderungen der Hebesätze.

§ 9 - Härtefälle

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

§ 10 - Umsatzsteuer

Entsprechend der Sonderregelung für Verkehrsvereine unterliegen die Beiträge zur einem Viertel ihres Betrages der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den genannten Beiträgen erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 11 - Fälligkeit und Teilberechnung

- (1) Die in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden von der Vereinsgeschäftsstelle im 1. Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind in einer Summe am 31. März des gleichen Jahres fällig.
- (2) Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Monat, in dem Sie dem Verein beitreten, anteilig Ihren Mitgliedsbeitrag. Ab dem Folgejahr wird der Gesamtbetrag fällig.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Gibt ein Mitglied seinen Betrieb während des Kalenderjahres auf, so bleibt die Beitragspflicht dennoch für das gesamte Kalenderjahr bestehen.

§ 12 - Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 14.09.2017 in Kraft und wurde am 29.06.2022 angepasst.

Mainz, den 29.06.2022

Der Vorstand